

Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 25. August 2022

**Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022;
Entwurf – internes Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme Kinderfreunde OÖ**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zur Novelle zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz zu § 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz wie folgt Stellung:

Die Kinderfreunde begrüßen die längst überfällige Novellierung, insbesondere die Verbesserung für jene Menschen, die in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen - wie Frauenhäusern und Einrichtungen für Wohnungslose - leben. Die Anhebung des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes von bisher 70 Prozent auf 100 Prozent und dass diese Wohnformen nicht mehr als Haushaltsgemeinschaften zählen, verbessern die Lebenssituation von vielen Menschen. Begrüßt wird ebenfalls die Verankerung im Grundsatzgesetz, dass bei pflegenden Angehörigen eine anspruchsmindernde Berücksichtigung des Pflegegeldes nicht mehr erfolgen kann.

Eine wesentliche Maßnahme zur Bekämpfung der Kinderarmut fehlt den Kinderfreunden allerdings: damit für jedes Kind die nötige Versorgung mit Lebensmitteln, Unterkunft und Schulbildung gewährleistet bleibt und kein Kind in Oberösterreich Hunger leiden muss, bedarf es gerade in Zeiten der Teuerung **dringend** der Anpassung der Kinderrichtsätze! Obwohl die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gibt es dazu bisher keine Veränderungen. Die Kinderfreunde OÖ fordern daher die Novellierung des § 7 Abs 2 Z 3. Gefordert werden gleich hohe Richtsätze für ALLE minderjährigen, in Haushaltsgemeinschaften lebenden, Personen. Die hier immer noch bestehende Abstufung für jedes weitere im Haushalt lebende Kind muss geändert werden, der Ausgleichszulagen-Richtsatz gebührt jedem Kind in gleicher Höhe (25 Prozent). Die Schließung dieser Lücke wäre ein wirkungsvolles Instrument der Armutsvermeidung!

Mit freundlichen Grüßen



Roland Schwandner, MBA
Vorstandsvorsitzender Kinderfreunde OÖ
Mail: roland.schwandner@l36.at